

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Weinbau und Weinhandel im Elsaß einst und jetzt. Eine wirtschaftsgeschichtliche Skizze von Aug. Herzog aus Geberschweier

[urn:nbn:de:bsz:31-339547](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-339547)

Der Weinbau und Weinhandel im Elsaß einst und jetzt.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Skizze

von

Aug. Herzog aus Geberschweier.

I. Der Weinbau.

Die gefegnetste Gegend des Elsaß ist gewiß die Hügelsonne, welche sich längs der Vogesen erstreckt; es ist dies Gebiet auch der schönste und reichste Teil unseres Heimatlandes. Die Rebhügel gehören geologisch zur Jura- und Tertiärformation, und die Lage dieser Hügel ist dem Rebwuchse sehr günstig, so daß schon sehr früh Wald und Gestrüpp der Rebe weichen mußten; diese nimmt alle günstigen Lagen ein und besetzt den kleinsten nutzbaren Fleck. Auf jeder der Sonne gut ausgehellen Stelle wird die fruchtbare Rebe angepflanzt, und auf diesen Bergen, wo sonst wenig gedeihen würde, bringt diese Kultur die höchsten Erträge.

Diese Rebhügel dehnen sich angenehm wellenförmig längs der Vogesen aus, von deren Spitze hat man eines der schönsten Landschaftsbilder, von denen man nur träumen kann. Wie ein

mächtiges Amphitheater, worin die Rebterrassen, vom Winzer „Kammern“ genannt, die Riesenstufen bilden, sieht man von da aus die Rebgelände auf beiden Seiten sich ausdehnen und in allmählicher Ausflachung die in der Ebene sich hinziehende große Heerstraße erreichen, welche zum größten Teile die Grenze des Rebgebietes bildet. Nur hie und da erhebt sich vereinzelt, gleichsam als Vorposten, ein Tertiärhügel auf der andern Seite der Straße in der Ebene.

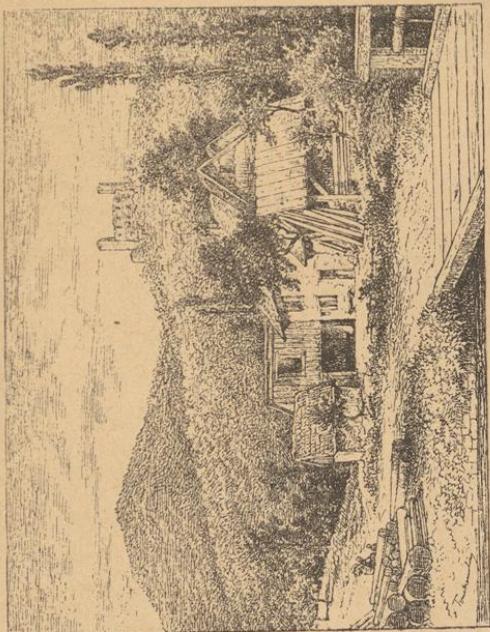
Keinen schöneren Ausflug wüßten wir dem Wanderer anzugeben als die Reise in einen der schönen und reichen Reborde zur Zeit der Rebenblüte. Gute Wege und malerische Pfade führen den Wanderer durch die wohlriechenden Rebanlagen bis zum Scheitel des Berges, auf welchem stolz sich eine der zahlreichen und berühmten elsässischen Burgen erhebt. Der Blick in die Weite, über die schöne elsässische Ebene bis zu den höchsten Gipfeln der Alpen nach Süden, und hinüber auf die blauen Schwarzwaldberge gen Osten, bis hinunter, wo aus dem Dunst der Ebene Erwins Dom stolz herüberschaut, ist wahrhaft bezaubernd. Alles hier in diesem Gebiete trägt das Gepräge einer von der Natur reich gesegneten Landschaft.

Die Rückwirkung dieser natürlichen Vorzüge beobachtet man sehr leicht an den schönen, saubern, dichtaufeinander folgenden Gebirgsdorfschaften und Reblandsstädtchen. Im Rebgebirge wird die Bevölkerung am dichtesten.

Am Eingange der Vogesenthäler steigt die Rebe sogar bis auf 400 Meter und mehr; die Erhebung der Hügelregion schwankt zwischen 300 und 400 Meter über dem Meerespiegel.

Daß eine von der Natur so reich gesegnete Gegend recht früh besiedelt werden sollte, liegt auf der Hand. Die Geschichte unseres Landes sowie die reichen Altertümersfunde aus der keltischen und gallorömischen Zeit, gerade in unseren Rebhügeldorfschaften, thun dar, daß diese Gegend schon sehr früh am meisten bewohnt war; die Funde aus dem gallorömischen Zeitabschnitte zeigen uns die großartigen Ueberreste einer glänzenden Bildung; damals waren unsere Rebhügel dicht mit schönen Villen besetzt, durch die Römer kam der Weinbau ins Land. Die elsässischen Urkunden aus der frühesten Zeit erwähnen bereits die meisten Dörfer und Ansiedelungen unserer Hügelregion des Reblandes. Diese fruchtbare Gegend wurde nach Verdrängung der Römerherrschaft und der meisten gallorömischen Einwohner durch die Alemannen und die Franken, welche sich dort niederließen, meistens Eigentum des fränkischen Königs und seiner Großen: so besaß das etichonische Herzogshaus allein, von Norden bis Süden, nebst dem Könige die meisten Teile des Elsaß. Die zahlreichen Schenkungen der erwähnten Könige und des genannten Hauses der Etichoniden an die Kirche und an zahlreiche Klöster, welche auf ihrem Grund und Boden errichtet wurden, beweisen dies zur Genüge. Die Großen beinahe allein waren die damaligen Besitzer der schönen elsässischen Reben, welche zu bebauen und zu bewirtschaften die eigentliche Arbeit der unfreien Hörigen war: die Weinbauern, die «vinitores», waren anfangs ausnahmslos unfreie Leute. Neben dem Königshause und den reichen Adelligen jener frühen Zeiten waren die Klöster die größten Wein-

bergbesitzer, ja man kann behaupten, daß gerade durch die Klöster der Weinbau wieder mehr zu Ehren gelangte, da diese Reben anlegten, wo bis jetzt noch keine standen, oder wo der Rebbaun unter der Ungunst der großen Kriegsläufe aufgegeben worden war. Gewöhnlich war auf dem eigentlichen Grund und Boden des Klosters, der in der Schenkungs- und Gründungsurkunde desselben näher bezeichnet und begrenzt ist, kein Rebbaun vorhanden, waren doch diese großen Güter meistens noch unbebaute Gründe inmitten der großen Wasgauwäldungen, die damals noch viel weiter vordrangen, als dies heutzutage der Fall ist. Jetzt aber finden wir an den meisten dieser damals öden Gründe und Gebirgsabhänge die schönsten Reben, die durch das Kloster angelegt worden sind. Daß die Reben unter Merovingerzeit hauptsächlich den Königen und den Großen gehörten, geht wiederum aus zahlreichen Schenkungsurkunden jener Zeit hervor, in welchen der Kirche oder einem Kloster in dieser oder jener Villa des Schenkgebers in der Gemengelage der Gemarkung liegende Grundstücke abgetreten werden, wobei in den Willen des Reblandes immer die Reben miterwähnt werden. Hier wollen wir noch bemerken, daß der Weinbau im Mittelalter viel weitere Ausdehnung erhalten hatte, als dies jetzt der Fall ist. Nach Norden hin wie nach Süden finden wir Angaben über damals bestehende Reben, wo jetzt niemand mehr daran dächte, Rebgärten anzulegen. Zahllose Belege finden sich hierfür in Urkunden, in den Flur- und Gewannnamen, die jetzt noch darauf hinweisen. In den Hochvogesen zog sich der Weinbau bis nach



Sägemühle im Kireckthal und Schloß Andlau.

Der
St. Amar
nie jehst,
man wol
hoch imm
Wasser. A
Verteife a
mehr nöti
Zunahme
behaltenen
Abeligen,
im billig
schaften de
Anbau di
heutigen u
geteilt we
landwirtsch
Stück 14,
herr Ober
gischen B
aller drei
woon de
das Wein
Weingärt
Das 11
schaften,
langen o
Dörfer u

St. Amarin. Damals war man noch nicht so anspruchsvoll wie jetzt, wenn man nur Wein hatte, das war alles, was man wollte. Wie auch derselbe wachsen würde, wäre er doch immer besser als schlechtgebrautes Bier oder klares Wasser. Mit der Zeit, wo die Arbeitsteilung zunahm und der Verkehr ein immer regerer ward, sah man ein, daß es nicht mehr nötig sei, auf jedem Gute Wein zu pflanzen. Mit der Zunahme der Rebanlagen fuhren nun zahlreich die mit Wein beladenen Wagen aus den Herrenhöfen der Klöster und Adeligen, brachten denselben in entferntere Gegenden, wo man ihn billig abgab. Man gab in jenen hintergelegenen Ortschaften den Weinbau auf, um ihn durch einen zweckmäßigeren Anbau dieses Bodens zu ersetzen. Ueber die Ausdehnung des heutigen Rebbaues soll in nachstehenden Zeilen näheres mitgeteilt werden. Die Gesamtfläche des Reblandes betrug nach der landwirtschaftlichen Anbauerhebung von 1878 im Unterelsaß 14,136,07 Hektar und im Oberelsaß 12,016,42 Hektar. Herr Oberlin berechnet in seinem Werke über den elsass-lothringischen Weinbau den durchschnittlichen jährlichen Weinertrag aller drei Bezirke annähernd auf 1 1/2 Millionen Hektoliter, wovon das Elsaß allein 1 Million erzeugt. Mit der Pflege des Weinbaues beschäftigten sich in Elsaß-Lothringen 90,843 Weingärtner.

Das Unterelsaß zählt 69 Gemeinden, das Oberelsaß 55 Ortschaften, welche mehr als 50 Hektar Reben auf ihren Gemarungen aufweisen; dies sind die eigentlich rebbautreibenden Dörfer und Städte.

Wenn der Rebauer auch große Freuden hat, so werden ihm die Leiden gewiß nicht erspart. Die Fröste richten nicht selten große Verheerungen an; den größten Schaden verursachen die Frühjahrsfröste, während die Winterfröste selten schädlich sind. Die größten Verheerungen verursachten diese letzteren in den zwei Jahrgängen 1830 und 1879. In den letzten 40 Jahren kamen aber Frühjahrsfröste öfter mehr oder minder stark vor, so 1854 und 1855 mit geringerem, 1867 und 1873 mit sehr großem Schaden; in den Jahren 1874 und 1876 wurden besonders die niederen Lagen mitgenommen, das Jahr 1877 brachte einen Frost vor der Traubenreife, welcher das Erntergebnis sehr ungünstig beeinflusst hat, es hat ferner im Laufe des Jahres 1884 ein Frühjahrsfrost, wie ein solcher seit 1854 nicht mehr erlebt ward, besonders in den oberelsässischen Gebirgen furchtbare Verheerungen angerichtet. Jenes Jahr bezifferte das Oberelsaß seinen Schaden auf mehrere Millionen Mark, während das Unterelsaß und Lothringen damals ganz verschont geblieben sind. Der Hagel ist hierzulande nicht sehr häufig, und stellt sich unser Land in dieser Hinsicht bedeutend günstiger als das Nachbarland Baden.

Ueber Witterungsereignisse, welche gut oder schlecht auf die Weinerträge in den früheren Jahrhunderten einwirkten, könnte man Erkleckliches mittheilen, indessen nehmen wir davon Abstand, da hieselbst, Jahrgang 1887, Bruno Stehle recht interessante Angaben nach Berichten aus früheren Jahrhunderten unter dem Titel „Leiden und Freuden der Weinbauern im Oberelsaß“ mitgeteilt hat, auf welche Arbeit wir unsere

Leser verweisen wollen. Hier und da dürften wohl auch die dort angegebenen Geschichtsquellen in Händen vieler Leser sich befinden; wir kennen für den, der sich für die Geschichte des Weinbaues interessiert, keine fesselndere Lektüre als diese alten Berichte, in denen es manchmal nicht an Humor mangelt. Hier erwähnen wir nur die Gebweiler Dominikaner- sowie die Thanner Franziskaner-Chronik als zwei Hauptquellen für solche Aufzeichnungen.

Die elsässischen Weißweine sind kräftig, alkoholreich und körperreich, sie eignen sich deshalb gut aufs Lager und genießen mit Recht eines guten Rufes.

Der Anbau der Reben wird im allgemeinen sehr sorgfältig ausgeführt; der elsässische Rebmann spart weder Mühe noch Arbeit an seinem Rebstücke, es ist eben sein Liebling. Hier ist gerade die im Rebgebiete vorherrschende große Verstückelung der Grundgüter die Ursache der sorgfältigsten Pflege des Rebstockes.

II. Der Weinhandel.

Wenn wir von Weinhandel sprechen, so denken wir uns denselben in engerem Sinne, als ihn gewöhnlich diese Bezeichnung hat: wir wollen nämlich nur vom Einkauf von Weinen im Reblande selbst sprechen, während der eigentliche Weinhandel, wie dieser sich in den Städten breitmacht, uns gar nicht beschäftigen wird.

Die Weineinkäufe im Reblande werden durch Verkaufsz-

agenten vermittelt, welche seit Jahrhunderten unter dem Namen Weinsticher bekannt sind. Der Weinsticher prüft die Weine auf ihre Qualität beim Verkaufsangebot; wenn ein Fremder, um Weine anzukaufen, in ein Dorf kommt, wendet er sich an den Weinsticher, der ihn in den verschiedenen Kellern herumführt, bis der Käufer einen ihm gefallenden Wein findet. Der Handel wird geschlossen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Gegenwart des Weinstichers, der Zeuge des Rechtsgeschäftes ist, der auch das eingegangene Geschäft in sein Buch einschreibt sowie alle Bedingungen, welche der Vollziehung des Vertrages zugrunde gelegt worden sind. Der Käufer wird stets vermutet bar in Händen des Weinstichers zu bezahlen, was jedoch heute nur mehr in den seltensten Fällen geschieht; der Verkauf durch den Weinsticher ist ein Bargeschäft, und derselbe muß darum auch auf erstes Begehren des Verkäufers Zahlung leisten; er hat nicht das Recht, das Geld längere Zeit zu behalten. Dies geschieht aber doch; der Gebrauch und mannigfaltige Rücksichten erheischen es, daß man das Geld nicht sofort verlange; man läßt es beim Weinsticher liegen und zwar ohne Zinsen zu fordern. Oft muß aber der Weinsticher Zahlung leisten, bevor er selbst das Geld empfangen hat. Der Weinsticher erhält einen Weinsticherlohn, das Stüchgeld, im Betrage von einer halben bis zu einer Mark vom Ohmen (50 Liter) des verkauften Weines; im Unterelß erhält derselbe das Stüchgeld zur Hälfte von beiden Kontrahenten bezahlt, während im Oberelß der Verkäufer allein das Stüchgeld entrichtet. Der Weinsticher macht Geschäftsreisen auf seine

Kosten, er empfängt und bewirtet die Käufer, er besorgt auch die Verladung und die Versendung der angekauften Weine, dies letztere alles auf Kosten der Käufer.

Als Handelsmäkler waren die Weinsticher, und zwar noch in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, beedigt. Die Gestaltung der Verkehrsmittel in unserer Zeit haben die Handelsbeziehungen gänzlich umgestaltet. Der Weinsticher tritt jetzt in den meisten Fällen, besonders da, wo der Käufer nicht selbst ins Gebirge kommt, um einzukaufen, in seinem eigenen Namen handelnd auf. Er ist heute eben ein Weingroßhändler, der nur noch die Bezeichnung aus alter Zeit beibehalten hat. Gerade diese seine neue Stellung den Rebleuten gegenüber, als Zwischenhändler, ist die Ursache vieler Unzuträglichkeiten, die wir hier füglich übergehen, aber doch andeuten wollen. Aus der folgenden Darstellung des Weinsticherwesens der alten Zeit werden die Leser ersehen, welcher großer Unterschied zwischen Einst und Jetzt besteht.

Getragen durch die allereinfachsten Verkehrsmittel, bewegte sich der Handelsverkehr, besonders am Anfange des Mittelalters, allwo es noch keinen Welthandel gab, wie ihn bereits das ausgehende Mittelalter kennen lernte, in recht bescheidenen Bahnen. Knechte oder Hörige der kirchlichen oder weltlichen Grundherrschaften führten auf Wagen und Schiffen die in der eigenen Gutswirtschaft überflüssigen Güter auf die Märkte nicht allzu ferner Städte oder in eine fremde Abtei, allwo das betreffende Handelsgut nicht erzeugt wurde. Die Fronfuhrer bildeten eine Reallast der Hinterlassen einer Grundherrschaft.

Am Bestimmungsorte angekommen, konnten die Waren nur an einem für den Verkauf dieser bestimmten Plätze zum Verkauf ausgedoten werden. Da die meisten Handelsgüter zollpflichtig waren — in jener Zeit gab es so viele Zollschranken als Grundherrschaften —, so war der Markt einer besonderen Aufsicht von eigenen Beamten unterworfen: die Zöllner und die Marktgeschworenen, „Jurati“ heißen die letzteren in der karolingischen Kapitulariengesetzgebung sowie auch in allen späteren Marktordnungen des Mittelalters, welche die Vorschriften über Handels- und Zollwesen nur der karolingischen Gesetzgebung nach wieder erneuerten. Die Geschworenen mußten im Namen der Grundherrschaft und der städtischen Verwaltungsbehörden Fleisch, Brot, Wein, das zum Verkaufe hingebacht wurde, abschätzen und deren Preis festsetzen. So wurden neben den Interessen und den Vorteilen der Käufer und Konsumenten auch diejenigen der grundherrlichen Kassen gewahrt; nur diese innige Verbindung der Interessen der Staatswirtschaft oder, für jene Zeit richtiger ausgedrückt, der Wirtschaft des Grundherrn mit denen der privaten Wirtschaften konnte den Maßregeln, die dazu getroffen wurden, Wirksamkeit verleihen und auch wirksame Erfüllung derselben verbürgen. Bei jedem Kaufe und auch bei jedem Anstich eines Fasses durch die Wirte mußten die Geschworenen den Wein verkosten und dessen Verkaufspreis feststellen. Der Steuer wegen mußten diese Geschworenen genau verzeichnen, wie viel des Weines verkauft wurde, sei's zu Markte oder durch einen Wirt. Der ohne Erlaubnis nicht zu übersteigende Weinpreis wurde durch

die Geschworenen festgestellt und hieß der „Weinschlag“. Der Wein sollte ferner durch den Schulzen und die Geschworenen auf seine Echtheit und Güte geprüft werden, er sollte rein, unverfälscht zu Markte gelangen. Da der ebenerwähnte Anschlag der Weine und deren Abschätzung immer durch Kosten derselben stattfand, so geschah dies gewöhnlich beim Anstich eines neuen Fasses, und da zum Anstechen wohl immer besondere Beamten verwendet wurden — gewöhnlich waren sie Käufer —, so erhielten diese Beamten — der Gemeinden — in allen Wein- gegenden, so auch in Straßburg, den Namen „Weinsticher“. Die Weinsticher gehörten zu den Geschworenen des Marktes, die wir bereits in der karolingischen Kapitularien-gesetzgebung sowie während des ganzen Mittelalters in allen städtischen Marktordnungen vorfinden. Nichts lag dann näher, als daß eben darum die Weinsticher auch die Verkäufe zwischen Eigen- tümer und Käufer vermittelten. Sie gestalteten sich somit recht bald zu einer eigens eingerichteten Mäklerschaft, die zugleich auch die untergeordneten Zollbeamten zur Ueberwachung der Marktabschlüsse waren. Als Gemeindebeamte waren sie, wie es ihr Name besagt — „Jurati, Geschworene“ —, beeidigt, und ihre Mitwirkung war bei den Verkäufen von Rechts wegen gefordert, durch sie erhielt der Käufer die Sicherheit über Echtheit und Güte des Weines, der Käufer einen zuverlässigen Zeugen, dessen Aussagen oder schriftliche Aufzeichnungen — früher immer auf Kerbholz gemacht — vor Gericht allein Gültigkeit hatten und in Streitsachen den Ausschlag gaben; so wurden die „Jurati“ des alten Rechts die Weinsticher des

Mittelalters und aus diesen die Weinkaufsvermittler der Jetztzeit, welche immer noch „Weinsticher“ genannt werden, obwohl sie jetzt nur wenig mit den früheren Gemeindebeamten gemein haben.

In einer alten Dorfordnung von Ottersweiler bei Mauraismünster sehen wir, daß das Weinsticheramt zu Gunsten der Gemeindekasse auf ein Jahr an den Meistbietenden versteigert wurde. (Bezirksarchiv von Straßburg, Fonds Mauraismünster, Urkunde H 567.)

Jährlich am Montag nach Martini wurde das Amt angeboten; die an der Steigerung Teilnehmenden durften nicht mit mehr als einem Schilling draufs bieten, und derjenige, welchem das Amt verblieb, mußte der Gemeinde Bürgerschaft stellen und drei Hilfsweinsticher zu sich heranziehen. Kam ein Fremder ins Dorf, um Wein zu kaufen, mußte ihn der erste Weinsticher, zu dem er gelangte, in den Kellern herumführen, sollte aber nicht mit ihm in seine eigenen Kellereien gehen, bevor er in drei anderen gewesen war. Daß die Weinsticher meistens oder wohl immer Küfer waren, beweist die Bestimmung, daß sie den Rebleuten die Weine abzulassen haben: nur diejenigen, welche ihr eigen Geschirr hatten, konnten dies selbst thun. Der Weinsticher sollte sich nicht ohne Erlaubnis des Schultheißen aus dem Banne entfernen, nicht weiter gehen, als des Glöckleins Ruf hinschallte, das die Weinsticher und die Weinläder, die im Felde waren, benachrichtigte, daß ein Weinwagen angekommen sei. Beim Weinsticher mußten auch die Wirte der Mark sowie ihres Dorfes kaufen — er durfte also nicht selbst

Wirt sein —; so lange noch Wein im Dorfe zu haben war, sollte nicht auswärts gekauft werden.

Um größere Gewähr zu leisten hinsichtlich des „Fechtens“ (elsässischer Ausdruck für Mischen, an verschiedenen Orten auch „Fechen, Fächen“; part. praet. „gefochen, gefochten“), durften die Weinwägen nur auf einem besonders dazu bestimmten Platze verladen werden. Dieser Ort hieß die „Sinne“. Da dies „Sinne“ durch geschworene „Läder“ (von Laden) geschah, so hatte es denselben amtlichen Charakter wie heute die gesetzliche Mischung der Maße und Gewichte, die beim Handel vorgegeschrieben. Kam der Wein in einer Stadt auf dem Markte zum Verkauf, so bildete das Zeugnis des Weinstichers oder eines der dabei beteiligt gewesenenen Läder die Urkunde der Mischung; wollte aber der Käufer diesem Maße nicht trauen, so mußte der Wein in der Stadt wiederum auf die Sinne gefahren und „umgefochten“ werden.

So ward es auch dem Zöllner möglich, die Weinverkäufe und Umfänge leicht zu überwachen. Der Zoll mußte bezahlt werden, bevor noch der Wein vom Weinmarkte abgefahren ward.

Die Weinsticherordnung des „Sulzmatter Thalbuches“ enthält folgende recht bemerkenswerte Vorschriften über das Weinsticheramt und über das der Weinkläder, die wir im Auszuge unseren Lesern mitteilen. Hierin tritt der Charakter der Weinsticher und Läder als Zollbedienstete recht deutlich hervor.

Der Weinsticher hatte bei seinem leiblichen Eide die Verpflichtung, einem jeden im Thal „weyb und man, arm

und Reich“ in Treue zum Verkaufe des Weines zu verhelfert, „ihm das Best zu rodtende“, die Verkäufer des Besten zu beraten, sie der geschehenen Verkäufe und Preise der Weine richtig zu unterweisen, „niemandt seinen weyn zu luhlen (schlecht machen, eigentlich verkleinern) oder verachten“. Unsere heutigen Weinsticker dürften sich wohl diese schöne Vorschrift allzeit vergegenwärtigen; denn gar zu oft geschieht das Gegenteil! Wo aber ein Mangel, ein Fehler an einem Weine wahrzunehmen ist, „sol der weinsticker dem heimlichen sagen dem der Wein gehört“, nicht aber dem Gaste, dem Käufer, soll er es mittheilen, es sei denn daß dieser speziell ihn darüber befragte, den Fehler somit auch bemerkt habe. Die Fässer soll er nur an dem dazu bestimmten Plage anbohren oder anbohren lassen; „er soll auch die Sum — das Maß — recht abzellen“; wenn er vermutet, daß die Misch nicht ganz richtig sein möchte, so soll er die „L e d e r“ heißen sinnen.

Jeden Käufer soll der Weinsticker so lange in dem Dorfe herumführen, „bis er zu kauff kumpt“; er soll auch darauf acht haben, ob niemand mit dem Weine Betrügereien begehe oder begangen habe, nachdem der Gast gekauft hat; wo dies geschähe, soll er's beim Schultheißen vorbringen und rügen. Keinen Keller soll er „scheuen“, unbesucht lassen, hierin soll er keinem zu Liebe noch zu Feindschaft handeln. „Er soll auch seine Kerbhölzer — Hölzer mit horizontalen Einschnitten zum Vermerken eines Faßinhaltes, und nicht zum Messen eines Faßinhaltes, wie der Herausgeber dieser Thalordnung meint; die Kerbhölzer waren keine Mischstäbe, sondern Zählstücken,

die sogar bei Prozessen vor Gericht Beweiskraft hatten — behalten, daß man den Zoll mit den Ledern (Weinlädern) meinem Herren gerechen kund.“ Als Stichgeld erhielt der Sulzmatter Weinsticher 2 Schilling von einem Weinwagen, der ein Fuder (20—24 Ohmen) betrug; war es weniger als ein Fuder, so sollte er nach Mehrzahl sein Stichgeld anrechnen. Der dritte Teil des Stichgelds gehörte aber dem Schultheißen. Auch sollte der Weinsticher die Weinläder gut überwachen, damit diese keine Betrügereien begingen; er sollte ungeheißer in keinen Keller kommen, auch durfte er vom geladenen Wein nicht mehr als ein Maß zu Stichwein für sich nehmen; über drei Tage sollte er das Weingeld des Käufers nicht in seiner Behausung behalten. „Item die weinsticher sollen sich auch auff die Straßen fuegen um nach irem vermögen Gäst herein zu bringen“; sie sollen auch ihren Gästen nicht zu große Rechnungen für die Mahlzeiten aufstellen. Sonstige Bewirtschaftung oder Ausschanken von Wein war ihnen strenge verboten.

Die Weinläder sollten bei ihrem Gide gewissenhaft sinnen, und besonders wird ihnen eingeschärft, wohl acht zu haben, daß die Fässer und Kellergesäße immer gut reingehalten werden. Als „rechter Lon“, den sie zu nehmen hatten, galten die Sätze: vom Fuder 2 Schilling und 4 Schilling bei einer Neuvermessung; laden sie aber ein Fuder in ein Faß, so beträgt ihr Lohn 3 Schilling, „ist es mehr dan ein Fuuder bisß auff 30 Ohmen, so mögen sie Lon darvon nehmen, noch dem sie Arbeit gehapt haben ungeverlichen“. In Abwesenheit desselben

sollten die Läder den Weinsticher beim Käufer vertreten. „Sie sollent auch den Zoll getreuwlichen uffheben und den antworteten (abliefern) einem Schultheissen, in angesicht iren in die Büchsen legen.“ Gegenseitig sollen sie sich überwachen, auf daß keiner unter ihnen sich zu einer betrügerischen Handlung hinreißen lasse. Auch sollten die Läder im Sulzmatter Thale den sog. Unterzoll erheben. Von den Weinkäufern dürfen sie einen Schwenklohn, „Schwengeld“ geheissen, abfordern. Wenn sie den Wirten Wein einlegten, so erhielten sie 1 Rappen vom Ohmen. Ferner sollten sie noch das „Umbgeldt“ — eine Wein- und Getreideabgabe — und den „moß Pfennig“, auch „böß Pfennig“ — eine andere Weinsteuer — einziehen und getreulich abliefern. Der Läder waren vier, immer zwei derselben mußten die geladenen Weinwagen bis an die Kapelle vorm Dorfe draussen begleiten, wie das heute noch geschieht. Dies die Weinsticher auf den Dörfern. Besonders wollen wir aber hier hervorheben, daß die Dorfweinsticher nicht zünftig waren. Das wäre schon ihrer geringen Anzahl wegen nicht möglich gewesen. Nicht bildeten sie eine Körperschaft, wie viele der Ansicht sein könnten, sondern waren direkt der Gemeindebehörde unterworfen, ebenso wie auch die Weinkläder. Anders aber war dies in Straßburg der Fall. Straßburg war im ganzen Mittelalter ein wichtiges Emporium für den oberrheinischen Weinhandel, der die Weine des Elßaß und des Breisgaues auf Schiffen weithin den Rhein hinunter spedierte. Diese Weine wurden ehemals bis nach Holland und England exportiert. In Straßburg waren zwei große Weinmärkte, zahlreich kamen die Wein-

ladungen zu Land und zu Wasser dorthin, viele Weinsticher waren da notwendig, um die Märkte zu überwachen und die Verkäufe zu vermitteln oder zu beurkunden, und hier waren diese Weinmäkler zünftig — denn Weinmäkler waren sie trotz ihres Charakters von Gemeindebeamten und sogar von Polizeiorganen zur Ueberwachung der Märkte, um die Zollunterschlagungen zu verhindern und die etwaigen Betrügereien im Handelsgeschäfte zu rügen. Die Straßburger Weinsticher bildeten eine eigene Zunft, mit den „Weinmessern“ und den „Weinrufern“ sind sie seit 1455 vereint. (Stadt-Archiv zu Straßburg, Gew. unt. d. Pfalz, 12 Nr. 22. Ratsprotokolle von 1463, Tom. 28, Fol. 165.)

Nirgends mehr wie in Straßburg tritt bei den Weinstichern der von mir oben erwähnte Charakter von Marktgeschworenen, „Jurati“, hervor. Die ältesten Vorschriften über den Weinhandel finden wir bereits im zweiten strassburgischen Stadtrecht, das um 1214 herum kodifiziert ward, und kürzlich in der Stadtrechtsammlung von Straßburg (Urkundenbuch II. Bd.) von neuem herausgegeben worden ist. Da lesen wir, Art. 37: „Es ist verboten, das man den weilen win in den schiffen uf der Brusch noch uf den wagenen vor deme münstere nicht verköffen sol noch stechen sol vor primen.“ Dieser Text entstammt der deutschen Fassung des Art. 37 aus dem zweiten lateinisch verfaßten Stadtrecht in dem IV. Stadtrecht, das gegen 1270 in deutscher Sprache kodifiziert wurde. Hierin wird zwar von den Weinstichern nicht gesprochen, nur vom Weinanstechen ist die Rede. Dies geschah aber durch besondere Marktbeamte, die eben aus

ihrer Arbeit die Weinsticher genannt wurden. Dieselbe Vorschrift finden wir in späteren Aufzeichnungen und dann zwar mit besonderer Erwähnung der Weinsticher. Aus dieser ältesten Vorschrift ersieht man auch, daß noch um 1270 herum der Weinmarkt für die auf dem Wagen hereingebrachten Weine auf dem Münsterplatze stattfand, also in der Nähe des bischöflichen Hofes. Später, als der Weinhandel bedeutender geworden, genügte wohl dieser Platz nicht mehr, und der Weinmarkt wurde von da weg verlegt. Im Stadtrecht V, vor 1311, Urkundenbuch der Stadt Straßburg IV. Bd., zweite Hälfte, sind die Vorschriften über den Weinhandel schon zahlreicher, und hier zum ersten Male in den Stadtrechtsammlungen tritt die Bezeichnung „Winsticher“ auf.

Es seien hier alle diese Vorschriften auszüglich mitgeteilt: Art. 37 verbietet, daß an einem und demselben Tage in einem Keller oder in einer „Taverne“ zwei verschiedene Weine zu demselben Preise verkauft werden; kein Weineigentümer sollte vor seiner Hausthür Wein verkaufen, ohne einen Weinrufer herbeizuziehen. Zum erstenmale erscheinen hier die Weinrufer in den Statuten, auch diese gehörten zur Weinsticherzunft, wie wir bereits erwähnten. Der Weinrufer hatte die Aufgabe, Preis, Jahrgang und Qualität des zu verkaufenden Weines den Vorbeigehenden zuzurufen. Niemand sollte Wein zum Verkaufe „aufthun“, ohne denselben zuvor „verungeltet“, versteuert zu haben. Art. 38: Alle Fronfasten sollen die Weinmaße neu geünnt werden. Das Mischen der Gefäße geschah durch das unterm Burggrafen stehende „Saigeramt“, der Leiter dieses Amtes hieß

der „Saiger“. Nach Art. 40 sollte kein Wein zu gleicher Zeit um verschiedene Preise verkauft werden. Auf ein Geld sollte man keinen Wein länger als zwei Tage ausrufen. Art. 41: Kein Weinsticher sollte für eigene Rechnung Wein kaufen, sei's im Schiff an der Breusch, sei's auf dem Wagen am Weinmarkte. War doch der Markt dazu bestimmt, zu allererst die Bedürfnisse der Bürgerschaft zu decken, und wo die Weinsticher und sonstigen Weinleute denselben kaufen dürften, könnten sie leicht in Versuchung geraten, davon bei günstiger Befahrung des Marktes große Mengen aufzukaufen, um dann nach dem Markte die Weinpreise nach Belieben zu steigern. Spekulationskäufe waren dazumal kurzweg verboten, und zwar nicht nur für die Weinsticher, sondern auch für alle Leute, welche Weine auf „Mehrschlag“, also zum Wiederverkaufe anlegten. Nun finden wir in demselben Artikel 40 des V. Stadtrechts von ca. 1311 die schon erwähnte Vorschrift des Art. 46 des IV. Stadtrechts, der erweislich selbst dem zweiten entnommen worden ist, nämlich die, daß „vor der primenglocken, zwischen der münsfen ort und dem Steineburgetor oder auf dem wasser“ kein Wein gestochen werden darf. Die Landleute, die nicht Stadtbürger sind, durften keine Weine stechen. Diese Vorschrift müssen wir also verstehen, daß nur Bürger der Stadt Weine zum Verkauf anstechen durften, also Weinsticher sein konnten. Auf der Breusch im Schiffe und auf dem Wagen, bevor die Weine ausgeladen waren, durfte niemand „gaste wyn“, das heißt von den Fremden (die früher vielfach als Gäste bezeichnet wurden) eingeführten Wein kaufen, „er si burger oder win-

sticher“. Zuvor mußten die Weine ausgeladen und an einen bestimmten Ort gelagert worden sein, wo sie durch die Weinsticher angestochen und mit Hilfe der „Weinkieser“ gekostet und geschätzt worden sind. Dadurch wollte man verhüten, daß Gunstverkäufe und Spekulationskäufe stattfänden. Art. 42 bestimmt, daß kein Eigentümer oder Mittheilhaber einer Weinmenge den Wein selbst anpreise, anrufe, es sollte dies unter allen Umständen durch einen Weintrufer geschehen; niemand durfte zwei Weine zugleich um ein und dasselbe Geld ausrufen lassen; beim Ausrufen durfte der Weintrufer keine Kanne, keinen Becher mit Wein den Vorübergehenden entgegentragen, man sollte somit keine allzu überschwenglichen Anpreisungen machen, die Käufer sollten durch das zu laute Anbieten nicht besonders auf einen Wein aufmerksam gemacht werden, denn der am lautesten feilbietet, hat oft die schlechtesten Weine, und das war damals als eine Uebervortheilung des Käufers angesehen. Kein Weintrufer sollte ein anderes Fuder Wein anpreisen und ausrufen, bevor das erste ausverkauft sei; unter Strafe sollte kein Weintrufer einem Bürger, der ihn darum bittet, das Ausrufen seines Weines absagen, auch durfte der Weintrufer zu gleicher Zeit zwei Weine, aber zu verschiedenem Preise ausrufen. Auf dem Weinmarke bedurfte man der Weintrufer nicht, diese riefen bloß aus vorm Hause oder Keller eines Bürgers. Die erste Vorschrift über Weinpuscherei finden wir wohl in diesem V. Stadtrecht, Art. 39; sie lautet: „Wer ouch keinen wyn arzent, (arzneiet) mit kalke oder mit eyger flor (Eisklar, Einweiß), der sol geben zwey pfunt, und sol vier wochen von der stat sin

eine Myle.“ Das Schönen mit Eiweiß war somit in jener Zeit verboten. Inwieweit diese tierischen Eiweißstoffe schädlich einwirken können, ist bis heute noch nicht entschieden. Gewiß liegt in der Möglichkeit, daß im Ei oder im Bluteiweiß, welche ja heute oft zur Schöne verwendet werden, Krankheitskeime sich vorfinden können, eine große Gefahr für den Trinker, so daß allgemein nur die größte Vorsicht bei deren Anwendung angeraten werden kann.

Wenn man bedenkt, wie leicht kranke Stoffe Verwendung finden können, und wie schnell diese Eiweißkörper in Verwesung übergehen, so begreift man leicht, warum manche Aerzte heute wieder dasselbe Verbot begehren. Man beeile sich also nicht, diese Vorschrift des alten Straßburger Stadtrechts als eine kindliche Vorsicht zu belächeln. Eine eigentümliche Strafe wird durch das Stadtrecht auf falsches Maß des Weines gelegt: „Swere öch unrehte miffet den win, den sol man schuipfen, und der wirt, des der win ist, der git ein pfund“; das Schuipfen bezeichnet das lateinisch verfaßte II. Stadtrecht von 1214, Art. 44, mit dem Ausdrucke: «de scupha cadet in merdam.» Das mittelalterliche Strafrecht wendet für unredliches, unehrenhaftes Betragen in Handel und Wandel oft solch entehrende Strafen an, es erinnert an das altdeutsche Ertränken für dasselbe Betragen von Falschheit und Feigheit; an die Stelle der strengen Todesstrafe durch Untertauchen im Wasser trat aber später das In-die-Pfütze-Werfen des Missethäters. Die Weinmesser, die hier das Messen vornehmen, sind also nicht die Wirte oder Weinausschänker selbst, sondern eigens

dazu bestellte Knechte, welche das Maß halten, der Wirt durfte in keinem Falle selbst vermessen. Die Weinmesser waren auch beeidigt und dienten später, seit 1455, in der Weinsticherzunft gleich wie die Weinrufer. Soweit die Vorschriften der alten Stadtrechte von Straßburg, bis auf das VI. Stadtrecht von 1322, das der Weinsticherzunft aber noch nicht Erwähnung thut. Es begnügt sich damit, die hier erwähnten Vorschriften wiederzugeben. In dem Burggrafenweistum aus dem 14. Jahrhundert (vor 1332—1395), abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Straßburg, IV. Band, zweite Hälfte, finden wir unter den Handwerken, die unter dem Burggrafen stehen, von den Weinstichern auch keine Erwähnung gemacht. Das findet seine Erklärung in dem Umstande, daß vor 1332 die Weinsticher kein Handwerk bildeten; erst nach der Revolution von 1332, wobei Straßburg eine ganz neue Verfassung erhielt, wodurch die Handwerker in den Stadtrat gelangt sind, hat man eine Reihe neuer Handwerke zu Zünften gemacht, um auf diese Weise die Zahl der Handwerksleute im Stadtrate auf die gewünschte Höhe zu bringen: „Man maht ouch vil leites zu nūwen antwerpen,“ so erzählt Clofener, „die vormols kunstoseln worent, alse schüfelüte (Schiffleute), kornkeuffer, seiler, wagenere, kistenerere, gremperere, unn underkeuffer, unn winsticher, unn obeszer (Obsthändler).“ Von nun an war im neuen Räte aus jedem Handwerk, richtiger gesagt, aus jeder politischen Zunft ein Mitglied gewählt; die Stettmeister wurden beibehalten; aber zum eigentlichen Haupte der Bürgerschaft wurde der Ammeister ernannt, der aus irgend einer Zunft genommen, also

ein Handwerker war. Dies war politisch von weittragender Bedeutung. Wir wollen hier über die Verfassung der Weinsticherzunft keine Worte verlieren, für alle Zünfte war dieselbe Verfassung in Kraft, und würde es uns zu weit führen, wenn wir uns dabei aufhalten wollten. In Folgendem werden wir nur noch die Zunftvorschriften über die Ausübung des Handwerkes darzustellen versuchen.

In früheren Zeiten war die Weinsticherzunft die Unterkäuferzunft genannt; Unterkäufer bedeutet aber so viel wie Makler, Zwischenhändler, somit haben wir hier in Straßburg das Beispiel einer zünftlerisch verfaßten Zwischenhändler- oder Maklerkörperschaft; sollten in anderen deutschen Städten nicht ähnliche Körperschaften bestanden haben — denn wir vermuten, daß die Weinschröter der rheinischen Städte einige Ähnlichkeit mit den Weinstichern haben könnten, und auch diese waren, wenn wir nicht irren, zunftweise organisiert —, so wäre somit diese Straßburger Weinsticherzunft das einzige Beispiel einer Maklerzunft. In seiner Vorlesung über Handelsrecht sagt Professor Laband zu Straßburg, daß nie die Handelsmätler im Mittelalter zünftlerische Körperschaften gebildet, wir haben somit keinen Grund, anzunehmen, daß in anderen deutschen Städten ähnliche Mätlervereinigungen bestanden hätten, und können, auf diese Laband'sche Behauptung gestützt, gewiß mit Recht dies Zeugniß aus straßburgischen Urkunden als einzig und allein dastehend für die Existenz einer Mätlerzunft angeben. Die Zunftstube der Weinsticher war in früheren Zeiten in der Barbaragasse Nr. 10, wurde aber nach Heitz zu

Anfang des 18. Jahrhunderts in die Blauwolfengasse Nr. 22 (das ehemalige Wirtshaus zur Weinsticherstube) verlegt. Viel später, nach der Gründung der eigentlichen Zunft, erst im 17. Jahrhundert, wurden ihr auch die Perückenmacher und Friseur des beigejellt, wahrscheinlich weil bei abnehmendem Weinhandel in Straßburg ihre Zahl stark abgenommen hatte, ja in den letzten Zeiten dienten nur die zwei letztgenannten Handwerke in der Weinsticherzunft, darunter befanden sich noch zwei geschworene Weinsticher und zwei Weinkieser oder Weinschröter. Wir glauben darin einen Beweis dafür zu finden, daß der straßburgische Weinhandel mit der Zeit sehr an Bedeutung verloren hatte; noch im 16. Jahrhundert finden wir urkundlich mehr Weinsticher nachgewiesenermaßen erwähnt, so daß wir diesen Niedergang füglich mit den Folgen des dreißigjährigen Krieges in Verbindung zu bringen berechtigt zu sein glauben. Mehr noch aber mußte dies zur Folge gehabt haben die Annexion des größten Teiles unseres Landes durch Frankreich, wodurch natürlich die Handelsbeziehungen mit dem übrigen Deutschland sehr fühlbar abgenommen haben mußten. Nach dem dreißigjährigen Kriege hatte man übrigens so sehr zu thun, um das entvölkerte und ausgehungerte Land wieder emporzurichten, daß hierbei an einen Exporthandel nicht zu denken war; wo hätte man die auszuführenden Weine genommen? Mußte doch das Land aufs neue bevölkert und angebaut werden; ein neu anzufiedelndes Land hat gewiß nichts überflüssig, um einen Exporthandel beleben zu können, wie ihn die früheren, glücklicheren Jahrhunderte gesehen hatten. Als später das

Land wieder stärker geworden war, waren die Handelsbeziehungen mit dem Niederrhein, dank der politischen Aenderung, in Vergessenheit geraten; nur die Schweiz war dann noch die Hauptabnehmerin unserer elsässischen Weine.

Von dem Augenblicke an, wo die Weinsticher eine Zunft geworden waren, von 1333 an, wo eine geregeltere Verwaltung in Straßburg eingerichtet ward, fließen die Urkundenquellen über Zünfte und Zunftwesen viel reichlicher als vorher. Früher konnten wir Weinmarktverordnungen nur in den aufgezeichneten Stadtrechten vorfinden, und diese waren zudem recht dürftig, die größere Bedeutung des sträßburgischen Handelslebens tritt erst nach der großen Handwerkerbefreiung von 1332 ein; die Zünfte sind autonom geworden und nehmen jetzt einen bedeutenden Anteil an der Verwaltung der Stadt; im Einverständnis mit den Zünften erläßt der Stadtrat die Handwerkerordnungen, nicht thut dies die Zunft, diese kann nur über innere eigene Angelegenheiten autonom, und dies immer nur unter des Stadtrats Kontrolle, Beschlüsse fassen und etwaige Streitigkeiten schlichten, durch Vermittelung des Zunftgerichts. Die vom Stadtrat erlassenen Ordnungen, Dekrete, Mandate und Erkenntnisse, von deren Menge man sich einen Begriff machen kann, wenn man auf dem Straßburger Stadtarchiv die Verzeichnisse der Ratsprotokolle durchliest, erstrecken sich über alle nur erdenklichen Gegenstände und gehen oft bis ins kleinliche auf die Handwerkstechnik ein. Von Zeit zu Zeit erscheinen die einzelnen Verordnungen erneuert, verbessert oder auch vermehrt, je nach den erfordernden Umständen;

zuweilen werden auch Auszüge aus älteren Ordnungen oder einzelne Artikel derselben, die in Vergessenheit geraten schienen, aufs neue bekanntgemacht und dabei ausdrücklich auf diesen Umstand besonders vom Stadtrat oder von der erlassenden Zunftbehörde hingewiesen, unter Ansetzung merklicher Strafen für die Nichtbeobachtung einer neu eingeschärften Vorschrift. Die oft wiederholten Handwerkerordnungen beweisen, daß ungeachtet derselben, welche der fürs Volkswohl sehr besorgte Stadtrat erlassen hatte, so oft aufs neue veröffentlicht ließ, umänderte und erneuerte, sich immer neue Mißbräuche einzuschleichen wußten, Mißbräuche, die von Geschlecht zu Geschlecht, von Jahrhundert zu Jahrhundert wie durch Vererbung sich immer weiter schleppten, Mißbräuche, die man eben heutigen Tages noch so gut wie damals in der Handwerkerwelt entdecken kann (Heiß, Das Zunftwesen in Straßburg). So sind gerade die Weinmarkt- und Handelsordnungen im Laufe der Jahrhunderte außerordentlich zahlreiche. Die ältesten Ordnungen und Artikel der Weinsticher sind von 1355, seither oft mit unwesentlichen Umänderungen wiederholt; wir gehen nun zur Betrachtung und Darstellung derselben über.

Es gab zu Straßburg zweierlei Weinsticher: die Weinmarktsweinsticher und die Keller- oder Bürgerweinsticher. Wie ihr Name es andeutet, fanden die ersteren ihre ausschließliche Beschäftigung auf den zwei Weinmärkten, am Krahn für die Weine, die auf Schiffen in die Stadt, und auf dem Marktplatz, wohin vom Lande die Weinfuhren angefahren kamen. Die Kellerweinsticher haben allein das Recht, „die frembden fuohrleuth,

und Weikeißer Inn die Keller zu fñhrehn, wogegen die Spanner sich dessen enthalten sollen“, das Recht, „daß auch Sie die Weinsticher, für Ihren Lohn, wie bisher Vom Enger zween schilling Pfenning empfahen mögen“. (Wörtlich citiert aus dem Zunftartikelfbuch, Actum et decretum den 16. Februarij 1607.)

Die Marktweinsticher standen unter der Ueberwachung der Sammler, das heißt von eigens von der Zunft erwählten Zunftbeamten, welche an den Markttagen — Freitags war Weinmarkt in Straßburg — alles durch die Weinsticher verdiente Stüchgeld sammelten: denn der einzelne Weinsticher behielt das Geld, das er auf dem Marke erhielt, nicht sofort für sich, sondern das Stüchgeld wurde zu bestimmter Zeit gleichmäßig unter alle Weinsticher geteilt. Jedes Jahr am nächsten Sonntag nach Michaeli wurden durch die Herren Schöffel und Gericht der Zunft, „vier erbare Mann zue Samblern“, erwählt, deren jeder eine Büchse haben sollte. Diese Sammler mußten dann an den Markttagen jedem Weinsticher, der dahin kam, ein Wortzeichen geben, wir würden heute sagen: eine Legitimationskarte ausstellen. Von diesen vier Sammlern sollte einer mit den dazu nötigen Unterkäufern und Weinstichern auf den Roßmarkt, einer an den Kran am Wasser und die übrigen zwei mit den übrigen Marktweinstichern sich an den großen Weinmarkt begeben. Das Geld, das den Sammlern durch die „Weinsticher oder Unterkäufer“ überantwortet wurde, sollten diese „alls stracks inn angesicht der Perjothen“ in ihre Büchse stoßen. „Und auch der Märck getreuwelich wartten,

Und ahm nechsten Sontag, nach dem Merckhtage, Jeder sein büchße mit dem geltt, Uff die Stube tragen, Und also uß der vier büchßen, das Verdiente geltt, den Jenigen so uff dem Märckht gewesen seindt, und Ihr wortt Zeichen genommen hendt, Jeglichem sein geltt, so Ihme zugehört erbarlichen geben, Und gleich theylenn einer habe für sein Persohn vil oder wenig Verdienet Ungeföhrlich.“ (Samblerordnung, Artikelbuch einer Erjamen Weinsticherzunft zu Straßburg, fol. 150.)

Dagegen sollten alle, die auf den Markt gingen „Weinstecken“ oder „U n d e r k a u f f“ treiben, „Uff dem Roßmarkth“, schwören und geloben, der „Märckht Stuch Und underkeuff“ ehrlich zu warten. Ohne Erlaubnis eines Sammers durstten sich die Weinsticher vom Weinmarckte und die Unterkäufer vom Roßmarckte nicht entfernen.

Was die zwei Weinmärkte anbelangt, so galten folgende Vorschriften für dieselben, welche die „Herren Meister und Rahtt und die Ein und Zwanzig uß ehehafften bewegenden Ursachen, und fürnemblich gemeiner Burgerschafft zue guetten, bedacht und fürgenommen“ haben. (Motive einer Ordnung der zwei Weinmärkte von 1535, Artikelbuch fol. 152 ff.)

Auf den Weinmärkten hatte jedes Weinland einen Platz angewiesen, an keinem andern Platze durstten die Weine verkauft werden; Weinsticher und Unterkäufer waren streng angewiesen, daß dieses Gebot nicht überschritten werde. Es waren dies alles recht weise Maßregeln, die von vornherein verhüteten, daß ein Wein aus einer minder guten Lage für einen

solchen aus berühmterem Weinlande feilgeboten wurde. Durch den bloßen Ueberblick der Weinmärkte sollte der Kauflustige sofort Auskunft haben über die verschiedenen Qualitäten, soweit diese durch ihr Ursprungsland dargethan und bedingt wurde.

So sollten alle Weine, die diesseits des Rheines auf Wagen hergeführt wurden, „ahn kein ander ortt dann uff den Weinmarkt“ gefahren werden, und zwar die, welche ihr eigenes Gewächs zu Markte brachten, sollten „halten daselbs am Altten Weinmarkt vor der Ellenden herbergen, inn der gassen gegen dem Alten Sanct Peter hinauff“, und alle diejenigen welche von der Zorn mit ihrem Eigengewächs hereingefahren kamen, sollten „uff dem Platz gegen dem Speyrthor beim bronnen feyl haben“, doch so weit von den anderen Landweinen entfernt bleiben, daß man „gutten Unterscheidt darzwischen sehen mag“; — die Fürkäufer, also Leute, die nicht Eigengewächs einführten, sondern gemeine Landweine brachten, sollten hinter der Elendenherberg, „Inn der strassen bey dem Bronnen, gegen dem Rossgartten haltten“, der Platz aber oberhalb der elenden Herberg sollte ganz frei bleiben; die Fürkäufer, die Weine von der Zorn brachten, sollten diese Weine „inn derselbigen gassen“, von vorgemeldetem Platze an, auf welchem „die Sorrer zue Markt stöhn, biß an den bronnen gegen dem Rossgartten veil haben“.

Die Breisgauer und Oberländer Weine, so man zu Wasser an den Kran brachte, sollten ferner nicht in den Schiffen angestochen oder verkauft werden. Auch diese mußten, nachdem sie aus dem Schiffe gebracht waren, an bestimmte Plätze — Lägerlinge beim Krane errichtet — niedergelegt werden. Oberländer

mit eigenem Gewächse sollten zwischen dem alten Kran und dem Kaufhaus, „uff den dreyen Ligerlingen, den nechsten ahn Wasser“ feilhalten, die Breisgauer mit ihren eigenen Gewächsen sollten auf demselben Plage, „bey den Oberländischen Beynen, uff dem vierten Ligerling haruß“ zu Markte erscheinen.

Die Fürkäufer, „Wein Keuffer“, mit den Oberelsässischen und Breisgauer Weinen, sollten „uff dem Platz zwischen dem neuen Kran, und Sankt Claus Brueckhen“ feil halten. Ob der Wein Eigenwein sei, mußte jeder Verfrachter bei seinen Treuen und Ehren („die auch der Kranmeister von einem Jeden nehmen sollte“) angeben, damit ihm der gebührende Platz angewiesen ward. Zuwiderhandelnde zahlten von jedem Stück dreißig Schilling Buße. „Und sollen es auch des Krans verwantten Weinsticher, und andere Knecht, so des Marchs hietten, bey Jhrem Eydten, den Ungelttern rüegen, und angeben.“ Kein Weinsticher sollte einem Verkäufer seinen Wein anstechen, er hielt denn am vorgeschriebenen Orte. Auch durften die Weinsticher und anderen Kranbeamtete „keines fürkeuffers — also keines, der nicht Eigengewächs verkaufte — nachbott sein“, noch sollten sie sich damit abgeben, demselben seinen Wein zu verkaufen. Zuwiderhandelnde büßten es mit fünf Pfundt Pfennig. Wenn einer am Freitag seinen Wein am Weinmarkt nicht verkaufen konnte, so konnte er denselben nach zwölf Uhr Mittags, altem Gebrauche nach, an den Kran führen und daselbst verkaufen.

Hier begegnet uns wieder die altbekannte Vorschrift, daß vor dem Morgenleuten kein Wein angestochen und verkauft werden durfte, „und sollen sich die Weinsticher mit dem anstechen

fürdern, und uff den Märckhten daraffter theylen, auch den leutten, mit Ihrem Khauffen und verkhauffen zum besten behoffen und berachtten sein, damit Zhrenthalben nicht verjaumbt werde". An jedem Fuder Weines, das einer gekauft hatte, sollte immer für die Hese ein Ohmen in Abzug gebracht werden; „darunder und darüber“ sollte dieser Abzug nach Maßzahl berechnet werden, „damit Jedermann recht bestehe“. Der Weinverkauf sollte in der Stadt nur nach Fudermaß geschehen, die Preise also nur nach dem Fuder bemessen werden und nicht nach dem Ohmen; nur kleinere Fäßlein, wie die eines Bierlings Inhalt und kleinere, durften auf den Ohmen berechnet werden und sollen wiederum „alle Weinsticher, Underkheuffer und Knecht, die der Markt hielten, bey Ihren Eyden“ Zuwiderhandelnde bei den Beamten des Ungelts rügen.

Kein Weinhändler, keiner, der Weine auf Mehrschuß einlegen wollte, durfte ferner auf dem Weinmarke weder Wein noch Trinkwein — Tresterwein, wie er im Elsaß überall noch bereitet wird — von Donnerstags mittags an bis Samstag nachmittags einkaufen, auf daß „kein gefehrlicher Uffschlag oder theiirung dardurch gemacht werde“. Strafe darauf war fünf Pfund Pfennige. Die Weinsticher und Marktbeamteten sollten auch hier wiederum darauf sorgsam bedacht sein, Zuwiderhandlungen zu entdecken und zu rügen.

Wenn durch Vermittelung eines Küfers in einem Bürgerkeller ein Wein verkauft ward, so durfte dieser nicht gefaßt, vermessen werden ohne Beisein eines der geschworenen Kellerweinsticher, „der solchen verkhaufften Wein anschnitte“, daß

heißt am Kerbholz Einschnitte mache zum Zählen der gefaßten Ohmen; dieser Kellerweinsticher sollte dann mit dem Käufer des Weines ans Umgelt gehen, um den Kauf anzuzeigen und den Wein auf Grund des Kerbholzzeugnisses zu verungelten, versteuern. Nichtsdestoweniger sollten die Kellerweinsticher von diesem ohne sie verkauften Wein ihr Stichgeld doch erhalten, „als ob sie den Kauf selber hettem machen helfen“.

Auch kam es damals schon vor, daß die Kellerweinsticher gewisser Leute Keller vernachlässigten, daß sie „unleißig“ aufwarteten, „etwan kaum oder gar langsam zu fünden“ waren, daß sie hie und da von Bürgern angesprochen wurden, ihren Wein zu verkaufen, „deren Sie aber gar nicht gedechten“, und daß, wofern diesen die Käufer nicht dazu verhülfen, ihret halben die Weine liegen blieben, darum sollten die Käufer auch das Recht haben, Verkäufe zu vermitteln. Verboten war allen Weinstichern, sowohl Keller- als Marktweinstichern, Geschenke anzunehmen, „schenck und müett (Miete) zu nemmen“ sollten sie sich, „vermög der Ordnung“, enthalten. Nach einer der mehreren Kellerweinsticherordnungen sollten nur sechs Kellerweinsticher in Straßburg sein, die je zwei und zwei zu Keller gingen; in ihrem Eide versprachen sie, ihren Geschäften mit Fleiß und Ernst nachzukommen. Von diesen sechs hatten immer vier die Woche, während die anderen zwei sie wenn nöthig vertreten sollten, und so einer dieser Weinsticher einen Monat oder noch längere Zeit krank war, so erhielt er seinen Lohn doch, als wäre er beschäftigt gewesen. Alle Vierteljahr sollte einer derselben abgehen und durch das Zunftgericht durch einen an-

dem ersetzt werden, damit es doch immer sechs gewesen seien. Alle Fronfassen sollte das in ihrer Büchse befindliche Geld durch den Zunftmeister unter sie geteilt werden, nach Abzug des zehnten Pfennigs, der in die gemeinschaftliche Zunftkasse floß. Eine spätere Ordnung derselben, aus dem Jahre 1506, änderte diese Bestimmung ab, so daß von da an ein jeder des gemeinen Handwerks zu Keller gehen möge, dem es beliebt, doch wird ihnen wiederum eingeschärft, besonders keine „schenke noch müete“ zu nehmen, und daß „Ihrer nie mehr denn zwei miteinander gemein haben sollten“; daß sie ferner keinem „fremden Wein im Lande kauffen sollend“, soll wohl heißen, daß sie keinen Gast, Käufer außerhalb der Stadt, aufs Land begleiten sollten, um dort Wein zu kaufen; sollten sie ja nur für die Bürger der Stadt Weinsticher sein, darum hießen sie ja auch „Bürgerweinsticher“. Ferner sollten sie mit niemandem, der Wein zum Verkaufe ausbot, teil und gemein halten. Kein Käufer, der seines Handwerkes fleißig ging, durfte Kellerweinsticher sein.

Auf den Märkten sollten die Weinsticher auch noch Achtung geben, daß keiner dem anderen in den Kauf trete, da oft dadurch viel „Unraht“ entstehe, wie dies die Urkunde ausdrückt. Man hielt also daran, daß, wenn ein Käufer in Unterhandlung war wegen eines Weines, ein Zweiter nicht während diese noch wahrte, durch Annahme des Angebots die Unterhandlung unterbreche und so den ersten Liebhaber des betreffenden Gewächses merklich schädigte, indem er dann schon wieder mehr bieten mußte, wenn er daran hielt, den Wein zu haben: der Markt sollte mit nichts den Charakter einer Versteigerung

erhalten. Aus ruhiger Erwägung des begehrten Preises und der Qualität zwischen dem Eigener des Weines und dem Käufer sollte der Kauf hervorgehen, und nicht aus einem fieberhaften Haschen, wo einer dem andern die Ware gleichsam abzulaufen trachtete.

Den Sammlern war befohlen — durch Zunftbeschuß des Jahres 1575 —, daß sie fernerhin keine Kellerweinsticher mehr mit sich auf die Weinmärkte nehmen sollten, wie dies früher geschehen zu sein scheint; doch hatten die Kellerweinsticher das Recht, auch Zeichen zu nehmen, um des Marktes zu warten, dann mußten sie aber in allem dem Sammler am Krau gehorsam sein, und „auch wie Andere helfen stehen, und des Marktes vleißig warten, und ohne des Samlers erlaubnuß nicht hinweg gehen, that einer dies dessen ungeachtet, so bekam er am Sonntag keinen Lohn, er sollte seinen Antheil verloren und verwürcht haben“. Auch die „Sinner- — die Weingefäß-Nichungsbeamte — konnten als Marktweinsticher ihr Wortzeichen begehren, und wosern sie dies gethan hatten, konnte man sie des Freitags, als am Markttag, nicht zum „Sinnen“ heranziehen, sie sollten dessen „unverbunden sein“, ohne Erlaubnis des Sammlers sollten sie auch sich nicht entfernen, wenn sie nicht ihren Lohnantheil verwirken wollten.

Auch die Weinesser, falls sie ohne ihr Verschulden außer Dienstes gekommen waren und keine Beschäftigung hatten, konnten als Weinsticher ihr Wortzeichen begehren und erhalten, nur wenn diese böswillig ihren Meister verlassen und ihre Zeit nicht ausgehalten hatten, konnte ihnen die Erlaubnis zur Ausübung der Weinsticherei verweigert werden, so lange als

ihr Vertrag mit ihrem früheren Dienstherrn noch zu dauern gehabt hätte. Dieser Vertrag konnte seit Anfang des 16. Jahrhunderts nur noch auf ein halbes Jahr lauten, nicht auf ein ganzes wie früher. Was den Kellerweinstichern nach einem geschenehen Weinkaufe geschenkt ward, mußten diese in die Büchse einschließen; „umb fridt und einigkeit willen“ sollte es also gehalten werden. Geschenke anzunehmen nach geschlossenem Geschäfte war den Weinstichern erlaubt, vorher aber etwas zu begehren oder auszudingeln, war nicht gestattet; eine Mahnung an die Kellerweinsticher dieserhalb gerichtet, belehrt uns, daß sie oft eine Extra-Büchse hielten, um Schenk und Miete zu bergen, auf daß sie diese nicht mit der gemeinen Zunft zu teilen brauchten.

Interessant ist folgende Vorschrift aus dem Zunftartikelbuch, die wir wörtlich mittheilen: „Wegen der Berordneten inn der Meß, wardt von den Meßherren angezeigt worden, es giengen etliche dem Allmosen nach, etliche giengen an steckhen, man sollte dasselb verbessern oder unsere herren würden verursacht dasselbige abzuschaffen.“ „Item es führen etliche mit Märchen und wartten des Marchhs nicht abe: Wardt berichtet dz nicht, Jeder alle tage zugegen seyn müeste, sondern es werde von tage zu tage abgeteilt, also das einer einen tag den Underkauff uffheben, und den andern tage fahren könnte, was die Altten belanget so an steckhen gehen, werden dieselben nicht uff den Hofmarkt, da es bißweilen gefahr gibbt, sondern uff den Weinmarkt gebraucht. Das betteln belanget, soll billig abgeschafft werden, bey denen so Zeichen nemmen wollen.“

„Und wenn die Altten abgeschafft soltten werdenn, so soltte man denselben nicht 2 \bar{u} \bar{J} für das handtwerck abnemmen sonsten würden dieselbigen beschwert.“

Diese Vorschrift erlaubt es, eine genaue Vorstellung uns zu machen vom sozialen Stande, dem die Weinsticher, Weinrufer, Weinmesser und Unterkäufer angehörten. Das Gewerbe selbst war ein Gewerbe, das sich in Bezug auf dessen Erträgnisse in sehr kleinlichen und bescheidenen Massen bewegte. Außerdem war in der Zunftverfassung schon dafür gesorgt, daß keiner der Angehörigen zur kapitalistischen Ausbeutung des Betriebes übergehen konnte. Zweck derselben war gerade, diesen kleingewerblichen Charakter der Handwerker zu erhalten, über das Handwerk hinaus sollte es keiner bringen, und alle Mitglieder des Handwerkes waren gleichberechtigt, es war dafür gesorgt, daß nie einer mehr als der andere haben konnte.

Es bleibt uns noch das Verfahren darzustellen, welches bei Vermutung oder zur Entdeckung einer etwaigen Weinfälschung eingehalten ward, um so dann die gesamte Thätigkeit der Weinsticher erörtert zu haben. In den Motiven zur Weinfieferordnung heißt es: „Demnach — — — es vilmahls fürkommen wäre, das mit den Weinen, so allhero zu March gebracht, merklicher betrug geübet, di: Wein von den Landteuten etwann sonderlich uff den Marcht bereittet, das ist mit wasser oder Beyr — ein Ausdruck, der im elsässischen Weinland heute noch für denselben Begriff eines Wasserzugusses auf Treibern, als „Bür“, „Trawerlür“ vorkommt — vermischet und zugefüllt, und Erbare Leuth so rechten Wein zu

kauffen vermeinen, umb Ihr geltt betrogen werden“, so habe der Rat sich veranlaßt gefunden, folgende Ordnung zu veröffentlichen. Wenn jemand an einem Weine, den er versuchte, einen Fehl und Makel vermutete, so sollte er dies dem anwesenden Sammler melden, dieser sollte alsdann noch zwei Weinsticher heranziehen, um den Wein mit ihnen zusammen zu probieren, und dies selbst wenn der Wein bereits unterdessen verkauft worden wäre. Im Falle daß sie durch ein Geständnis des Verkäufers oder durch ihr eigenes Verkosten zur Ansicht gelangten, daß der Wein nicht Kaufmannsgut sei, „sollen sie das Faß, durch den Visierer so zugegen, mit der Statt Schiltt ahm fordern hoden zeichen, und dessen Rahmen, dem der Wein zu verschendthen (verkaufen) stehet, darzuschreibenn lassen“. Bis Mittag zwölf Uhr sollte dieser Wein alsdann auf dem Markte unberührt stehen bleiben oder am Krane liegen bleiben, und von da auf einen eigens hierzu bestimmten Platz geführt werden — Brunnen bei Koppensinden auf dem oberen Weinmarkt, und an der Tränke bei der Sinnen vom Krane aus — „damit menninglichen sehen und wüssen möge, dz solcher Wein nicht Just und gerecht seye“. Nachmittag sollte der Verkäufer mit den Weintiesern — Sammler und zwei Weinsticher — am Ungeltamte erscheinen, hier sollten die Weintieser „beneben den Ungelttern und Visierern den Verkheüßer, je nach gestalt der Sachen, und nach befundenem Betrüge, entweder mit Konfiszirung der Waare, oder sonsten mit Ernst und zum geringsten umb Dreyssig Schilling straffen helffen, und die besse- rung nicht fahren lassen“.

In ihrem Urtheile sollten die erwählten Personen, „niemandt zu lieb noch zu leide, aus Gunst oder Ungunst, sondern wie Sie den Wein an Ihme selbst befänden, urtheilen und darüber erkennen, auch deswegen weder schenckh, müeth noch müetwohn von einichem Verkäufer oder von feinetworken nichtt nehmen, bey den Eydten ohn alle gefehrd“.

So wurde durch den Stadtrat den Handwerkern und besonders den in Amtscharakter stehenden Personen Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit auß wärmste empfohlen, zugleich aber auf Nichtbefolgung dieser Vorschriften wirksame Strafen verhängt.

Hauptzweck dieser Vorschriften ist der Schutz der Bevölkerung und besonders des „armen Mannes“, auf den oft Bezug genommen wird. Den Handwerksteuten sowie auch den Tagelöhnern — von den Handelsleuten gar nicht zu reden — ward absonderlich „eine christliche billige Moderation“ in ihren Verkaufspreisen und geforderten Löhnen anempfohlen, auf das Ueberfordern und Uebervorteilen waren strenge Geldstrafen gelegt. Es ist dies der Grundzug, der durchs ganze Mittelalter hindurch bis in die neuesten Zeiten hinaus in der zünftlerischen Gewerbeverfassung erscheint. Manche dieser Vorschriften, welche besonders dem zügellosen Aufkaufen der notwendigsten Erhaltungsmittel der Menschen wehren sollten, wären heute noch recht am Platze und möglich ohne zünftlerische Verfassung; und solche Maßregeln würden dessenungeachtet keine Rückkehr zu mittelalterlichen oder sonst verpönten Verhältnissen bedeuten!

Durch diese Darstellung haben wir die gesamte Gestaltung des Weinhandels in Straßburg nicht erschöpfend erörtert, nur

ein kleiner Teil der darüber geltenden Vorschriften, soweit sie die Weinsticherzunft betrafen, ging an uns vorüber; nicht haben wir berührt die Ordnung der Weinwirte, die Ordnung des Weinhandels als Gewerbe aufgefaßt, selbst die Urkunden über das Weinsticherwesen sind von uns noch nicht alle durchgesehen worden, so daß wir in der hier vorliegenden Arbeit weiter nichts als eine vorläufige Skizze der Verhältnisse gehen wollen, nach den wenigen Urkunden, die wir bis jetzt einsehen konnten; und als solche wünschen wir, daß sie auch durch alle Leser aufgenommen und nicht allzu strenge beurteilt werden möge.

Nun abschließend noch einige Nachrichten über inneres Zunftleben. Am Schwörtage war es Gebrauch, daß alle Zünfte auf ihren respektiven Stuben „Zmbisse“, Bankette abhielten; im Jahre 1589 aber ward diese Gewohnheit durch Ratsbeschluß abgethan, und an Stelle des Zmbisses erhielt jedes Mitglied sein „Zrten“ — Rechnung — in Geld ausbezahlt; es erhielten fernerhin die Zünftigen: die Hälfte des Fronfastengelds als „Zrten“ des Schwörtageschents; ein Weinsticher, der vier Schilling Pfennigen Fronfastegeld zahlte, erhielt 2 Sch. Pf. Ein Weinmesser 1 Sch. Pf. und ein „Drehschillinger“ (halbzünftiges Mitglied) 1 1/2 Sch. Pf., die neu Zünftigen und die, so „die Welt gemehret“ (ein Kind bekommen hatten im Jahre) jeder ein Schilling Pfennig; dasselbe erhielten die „Neuw Verampten“ der Zunft.

Keiner konnte in die Zunft aufgenommen werden, ohne zuvor das Stadtbürgerrecht erhalten zu haben, dies mußte er durch

den sogenannten „Stadtzedel“, eine Bescheinigung, daß er Bürger geworden, und daß die Gebühr davon gezahlt worden sei, beweisen. Auch Bürgersöhne bedurften zur Aufnahme in die Zunft des „Stadtzettels“, ebenso auch diejenigen, die aus der Stadt gezogen und nachher wieder hereingekommen waren.

Wer seine Zunft verlassen wollte, um zu einer andern überzugehen, sollte vor Meister und Rat eidlich darthun, daß dieser Schritt für ihn vorteilhafter sei, als wenn er beim alten Handwerk bliebe, und daß er das nicht thäte in der Absicht, dort, wohin er kommen wollte, weniger zu leisten und dienen zu müssen (im Interesse der Stadt) als vorhin.

Wer die Zunft auf sagte, war dessenungeachtet doch verpflichtet, das Fronfastengeld fürs ganze Jahr zu entrichten. Einen, der aus der Stadt zog mit Aufgabe seines Bürgerrechts, sollte man auch ex officio aus dem Zunftregister streichen lassen.

Diejenigen, welche in der Zunft dienten, ohne das Handwerk auszuüben, waren die „Zudiener“ genannt. Bis 1607 konnten solche fremde Personen „frey inkommen“ und trugen nichtsdestoweniger wie die Vollzünftigen ihren Anteil an den Verehrungen der Zunft hinweg; dies schien den Schöffen und dem Gericht unbillig, worauf, um der Zunft „Schaden zu wenden und nutzen zu befördern“, beschlossen wurde, daß von nun an alle, die sich als „Zudiener“ beim Handwerke meldeten, 10 Schilling Pfennig für das Zudienerzunftrecht entrichten sollten.

